

41-824-23/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;
Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit 4 unterirdischen Lagerbehältern mit je 2,9 t Flüssiggas (11,6 t gesamt) zur Energieversorgung der Betriebsanlagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 446 der Gemarkung Pleystein durch die Sonnenhang Immobilien Management GmbH, Rheindorfer-Burg-Weg 39, 53332 Bornheim
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Sonnenhang Immobilien Management GmbH, Rheindorfer-Burg-Weg 39, 53332 Bornheim, plant die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit 4 x 2,9 Tonnen Fassungsvermögen (Propan) auf dem Grundstück Flur-Nr. 446 der Gemarkung Pleystein.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage, bestehend aus 4 erdgedeckten Flüssiggaslagerbehältern (Propan) mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 Tonnen (11,6 Tonnen insgesamt) - Anlage nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Erteilung der Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayBO für die Errichtung von 4 Flüssiggaslagerbehältern (4 x 2,9 t)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 03.11.2022 vorgelegt.

Für die beantragte Neugenehmigung war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 9.1.1.3 des UVPG erforderlich.

Die in den Antragsunterlagen in Kapitel 14 enthaltene standortbezogene UVP-Vorprüfung hat entsprechend der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die beteiligten Fachstellen sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben diese Feststellung bestätigt, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt

die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 15.05.2024
Landratsamt

Gez. Riedl